

An Herrn Vizekanzler und  
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
**Dr. Reinhold Mitterlehner**  
reinhold.mitterlehner@bmwfw.gv.at

In Kopie an:

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**  
post.i11@bmwfw.gv.at  
**Präsidium des Nationalrates**  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. 02. 2016

**Vermessungsgesetz VermG-Novelle**  
zu BMWFW-96.239/0007-I/11/2015

Sehr geehrter Herr Dr. Mitterlehner!

Bezug nehmend auf die derzeit in Begutachtung befindliche Änderung des Vermessungsgesetzes erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit dem Ersatz der Kosten, die den Städten und Gemeinden durch die Bereitstellung der Adressdaten entstehen, außer Acht gelassen wurde.

Auf der einen Seite ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) für die Verwaltung des Adressregisters zuständig, auf der anderen Seite hat der Bund den Städten und Gemeinden überantwortet, den Aufwand für das Eingeben der entsprechenden Daten zu tragen. Damit übernehmen die Städte und Gemeinden die Hauptverantwortung für die Aktualität und Qualität der meisten Daten im Adressregister.

Das Adressregister ist inhaltlich und technisch eng mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) verknüpft. Somit müssen viele Änderungen im GWR unmittelbar auch im Adressregister nachvollzogen werden, unabhängig davon ob diese Änderungen von den Gemeinden oder dem BEV gewünscht oder angeregt worden sind. Zudem werden die Städte und Gemeinden bei vielen dieser Änderungen mit neuerlichem oder zusätzlichem laufendem Aufwand belastet. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, dass das Adressregister technisch und bezüglich der Bedienungsoberfläche auf dem aktuellen Stand gehalten werden kann. Im Vermessungsgesetz ist vorgesehen, dass die aus dem Adressregister lukrierten Einnahmen u.a. zur Abdeckung dieses Aufwandes beim BEV herangezogen werden (§48 Abs.6). Allerdings stellt dies keine vollständige Absicherung für den erforderlichen Aufwand dar, etwa wenn diese Einnahmen nicht das Ausmaß der Kosten für die oben genannten erforderlichen Maßnahmen erreichen. Wenn dieser Fall eintritt und das Adressregister die Änderungen im GWR nicht oder nicht ausreichend nachvollziehen kann, könnten die Städte und Gemeinden keine vernünftige Datenpflege betreiben und müssten diese aus diesem Grund unterlassen. Grundsätzlich ist die Open Government Data-Initiative zu begrüßen und zu unterstützen, es muss allerdings sichergestellt werden, dass dem BEV die zu erwartenden Kosten für die Wartung des Adressregisters zur Verfügung stehen.

In Analogie zum § 32. Absatz 6 Bundesstatistikgesetz, der in einer vergleichbaren Konstellation regelt, dass der Bundesanstalt Statistik Austria die anfallenden Kosten für die Führung und Weiterentwicklung („zusätzlicher Aufwand“) durch einen jährlichen, valorisierten Pauschalbetrag abgegolten werden,

*(6) Der Bundeskanzler hat der Bundesanstalt zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes jährlich einen Pauschalbetrag 1. für die Führung des Unternehmensregisters (§ 25) im Jahr 2014 in der Höhe von 350 000 Euro und 2. für die technische Führung der Informationsverpflichtungsdatenbank (§ 6 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009) im Jahr 2014 in der Höhe von 90 000 Euro zu leisten; in den Folgejahren zuzüglich einer Valorisierung von 3%.*

fordert der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund daher die Aufnahme folgender Bestimmung in das Vermessungsgesetz:

#### §47a

**Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung des Adressregisters pauschal die erforderliche durchschnittliche Kostenabgeltung aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Wartungspauschale beträgt für 2016 XXXX Euro [die Höhe dieser Kosten ist vom BEV zu ermitteln]. Dieser Betrag unterliegt einer jährlichen Valorisierung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010.**

**Sind zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Adressregisters bzw. der zeitgemäßen Funktionen und der wirtschaftlichen Bedienung des Adressregisters für die Gemeinden Änderungen im Gebäude- und Wohnungsregister nachzuziehen, sind die daraus entstehenden Kosten dem BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen von der Bundesanstalt Statistik Österreich zu ersetzen.**

Im Sinne einer kohärenten und qualitätsorientierten Datenpolitik ersuchen die kommunalen Spitzenverbände um Berücksichtigung dieses Vorschlages und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen  
Gemeindebund:  
Der Generalsekretär



Dr. Walter Leiss

Für den Österreichischen  
Städtebund:  
Der Generalsekretär



Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS